

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4234-00

Stuttgart, 04.09.2015

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fuhrmann Thomas (CDU), Bulle-Schmid Beate (CDU)
Datum 12.05.2015
Betreff Mehr Hilfe für Kontingentflüchtlinge aus Syrien

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Nach den Feststellungen des Amtes für öffentliche Ordnung leben aktuell 27 Flüchtlinge aus den Aufnahmekontingenten des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart.

Diese Kontingentflüchtlinge, die auf Anordnung des Landes Baden-Württemberg nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einreisen konnten, haben, wie im Antrag zutreffend ausgeführt, lediglich eingeschränkte Sozialleistungsansprüche.

Die Sicherung des Lebensunterhaltes, der Unterkunft und auch sonstiger Bedarfe obliegt vorrangig den Personen, die die Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG abgegeben und dadurch die Aufenthaltsgenehmigung ermöglicht haben; vgl. auch § 8 Abs. 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Das Jobcenter kann diesen Personen derzeit keine Beratung und Unterstützung anbieten, da keine Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II), vorgesehen sind.

Auch die Agentur für Arbeit gewährt keine Leistungen zum Lebensunterhalt (SGB III), weil eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben worden ist. Allerdings können sich alle Kontingentflüchtlinge bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend melden. Sie haben einen Anspruch auf Beratung, Vermittlung und Zugang zu den Förderleistungen. Die Auswahl der Unterstützungsleistungen erfolgt im Einzelfall nach dem individuellen Unterstützungsbedarf.

Der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Stuttgart ist es ein Anliegen und Anspruch zugleich, für diese Menschen frühzeitig einen Beitrag zur Integration in den Arbeitsmarkt und damit auch einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration zu leisten. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration sind aus Sicht der Agentur für Arbeit folgende drei Punkte:

- hohe Bleibewahrscheinlichkeit,
- vorliegende Qualifikationen und
- zur Arbeitsmarktintegration notwendige Sprachkenntnisse.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ist ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich; dies gilt auch für Ausbildung und Praktika.

Der Zugang zu den Förderinstrumenten nach SGB III ist ebenso gegeben; Unterstützungsangebote der Agentur für Arbeit zur Arbeitsaufnahme sind:

- Beratung nach §§ 29 ff. SGB III,
- Vermittlung §§ 35 ff. SGB III,
- vermittlungsunterstützende Leistungen §§ 44, 45 SGB III,
- berufliche Weiterbildung §§ 81 ff. SGB III,
- Teilhabe am Arbeitsleben §§ 112 ff. SGB III,
- Ergänzungsleistungen und Zuschüsse.

Für Jugendliche stehen ohne Wartezeiten auch die Förderleistungen des SGB III zur Vorbereitung und Unterstützung der Ausbildung zur Verfügung.

Daneben ist die Agentur für Arbeit bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Schul- und Berufsabschlüssen behilflich. Im Rahmen des Beratungsgesprächs zum Thema „Anerkennung von ausländischen Abschlüssen“ wird informiert und auf die zuständigen Anerkennungsstellen verwiesen. Bei Bedarf wird der Kontakt zur Erstanlaufstelle (Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Stuttgart e. V.) hergestellt, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen unterstützt und den Anerkennungsprozess begleitet.

Syrische Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG können einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen. Kursplätze stehen in Stuttgart in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Bei der Antragstellung auf Zulassung und ggf. auf Kostenbefreiung (pro Unterrichtsstunde sind 1,20 EUR an das BAMF als Kostenbeitrag zu leisten) unterstützt die „Clearingstelle sprachliche Integration“ des Sozialamtes.

Auch die Vermittlungsfachkräfte der Agentur für Arbeit sind bezüglich der Zugangsvoraussetzungen zu den Sprachkursen geschult und beraten entsprechend. Die Agentur für Arbeit darf allerdings keine allgemeinen Sprachkurse fördern.

Unterstützung bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen erhalten Flüchtlinge beim Netzwerk IQ, welches im Jobcenter angesiedelt ist.

Darüber hinaus erhalten junge Flüchtlinge unter 30 Jahren mit entsprechender Vorbildung über das Bundesprogramm „Garantiefonds Hochschule“ eine Beratung bei der Studien- und Berufswahl sowie Unterstützung beim Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für ein Hochschulstudium. Im Rahmen der Bildungsberatung ist zudem eine Förderung in Deutschsprachkursen (bis C I und TestDaF) möglich.

Beim Amt für Liegenschaften und Wohnen gibt es keine speziellen Hilfs- und Unterstützungsangebote bei der Wohnungssuche. Sozialmietwohnungen werden nach den städtischen Vormerk- und Belegungsrichtlinien vergeben. Voraussetzung für die Aufnahme in die Vormerkdatei ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein und das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.4 der Richtlinien.

Ein Wohnberechtigungsschein wird erteilt, wenn der Wohnungssuchende mit seinen Haushaltsangehörigen die maßgebliche Einkommensgrenze einhält. Wohnungssuchend ist jede Person, die rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer (mindestens ein Jahr) einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt führt oder in der Lage ist, einen solchen zu führen und die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Landeswohnraumförderungsgesetzes aufhält.

Als Wohnungssuchende gelten somit auch Ausländer, die zum Zeitpunkt der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines über eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr oder über eine Niederlassungserlaubnis nach dem AufenthG verfügen.

Bei syrischen Flüchtlingen, die über das Landeskontingent eingereist sind, wird wegen der Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG unterstellt, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, einen selbständigen Haushalt zu führen; ein Wohnberechtigungsschein kann daher nicht erteilt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von Angehörigen und Freunden zur Ermöglichung des Aufenthaltes übernommenen Verpflichtungen sehr umfassend sein mögen, aber angesichts der Möglichkeit, in Baden-Württemberg Fuß fassen zu können, ein gewisser Ausgleich gegeben ist.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>